

ner Flut von Rekursen führt, zumindest bisher nicht bewahrheitet – im Gegenteil, die Rekursquote ist tiefer als in den üblichen Verfahren. Zweitens müssen wir immer im Auge behalten: Wenn wir die Verfahren massiv beschleunigen – und wir beschleunigen sie massiv –, es am Schluss aber regelmässig einen Rekurs gibt und der Rekurs vom Bundesverwaltungsgericht unterstützt wird, ist die Beschleunigung dahin. Deshalb haben wir ein grosses Interesse daran, dass die Entscheide so gefällt werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass das Bundesverwaltungsgericht die Entscheide unterstützt, hoch ist. Nur so haben wir ein beschleunigtes Verfahren. Deshalb ist diese Rechtsvertretung so wichtig. Aber darüber werden Sie diskutieren; Sie werden in der Kommission erste Resultate hören.

Zudem probieren wir jetzt im Testzentrum natürlich vor allem auch logistische, operative Massnahmen aus: Wie bewährt sich das, wenn alle Akteure vor Ort sind? Was Sie hingegen im Gesetz festhalten werden, sind Fristen, das Plangenehmigungsverfahren – also Grundvoraussetzungen, damit diese Beschleunigung überhaupt möglich ist. Von daher, denke ich, verträgt es sich; doch wir werden selbstverständlich alles dafür tun, dass Sie in Kenntnis aller bereits vorhandenen Informationen dann Ihre Entscheidungen fällen können. Nun, es ist auch in der Zwischenzeit nicht nichts gelaufen. Wir haben im Rahmen der Verordnung – aufgrund dieser dringlichen Änderungen, die Sie beschlossen haben – die Haftplatzfinanzierung festgelegt. Das heisst, dass der Bund die Kantone in Zukunft finanziell bei der Finanzierung von Administrativhaftplätzen wird unterstützen können; man soll dort jetzt diese Engpässe beseitigen. Die Grundlagen hat der Bund also gelegt, jetzt müssen die Kantone handeln, ist dieser Asylbereich doch eine Hand-in-Hand-Aufgabe. Wir können, denke ich, dank der dringlichen Massnahmen auch die Beschäftigungsprogramme finanzieren. In den vergangenen Monaten ist nämlich sehr viel gearbeitet worden, immer mit dem Ziel, dieser umfassenden Neustrukturierung näher zu kommen.

Heute geht es bei Ihrem Entscheid nur darum, diese dringlichen Massnahmen, diese dringlichen Änderungen zu verlängern. Sie führen damit das dringliche Recht in ordentliches Recht über: Das sage ich, damit das auch geklärt ist. Es heisst zwar noch «dringliche Änderungen», aber es handelt sich bei Ihrem heutigen Beschluss um eine Überführung in ordentliches Recht, wenn auch befristet auf fünf Jahre. Das ist der Inhalt Ihres heutigen Entscheides.

Der Nationalrat hat dieser Verlängerung zugestimmt. Ich bitte Sie, dieser Verlängerung ebenfalls zuzustimmen. Das einzige Problem ist nämlich, dass die heute vorhandenen Massnahmen im September 2015 auslaufen werden. Wir wissen nicht, ob die Neustrukturierungsvorlage bis dahin in Kraft ist, es ist eher unwahrscheinlich. Wir wollen einfach, dass keine Lücke zwischen den dringlichen Änderungen und der Neustrukturierungsvorlage entsteht. Sie haben heute also zu entscheiden, ob die dringlichen Änderungen während fünf Jahren im ordentlichen Recht fortgesetzt werden sollen, damit keine Lücke entsteht.

Mit diesen Ausführungen habe ich, so glaube und hoffe ich, auch die Fragen von Herrn Ständerat Engler beantwortet. Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission und der Verlängerung dieser dringlichen Massnahmen zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Asylgesetz (Verlängerung der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes)
Loi sur l'asile (Prorogation des modifications urgentes de la loi sur l'asile)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 14.025/354)

Für Annahme des Entwurfes ... 34 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(4 Enthaltungen)

09.430

**Parlamentarische Initiative
Leutenegger Oberholzer Susanne.
Opferhilfegesetz.
Schaffung wichtiger Informationsrechte
des Opfers**

**Initiative parlementaire
Leutenegger Oberholzer Susanne.
Loi sur l'aide aux victimes.
Octroi à la victime de droits
importants en matière d'information**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Nationalrat/Conseil national 28.09.12 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 07.11.13 (BBl 2014 889)

Rapport CAJ-CN 07.11.13 (FF 2014 863)

Stellungnahme des Bundesrates 15.01.14 (BBl 2014 913)

Avis du Conseil fédéral 15.01.14 (FF 2014 885)

Nationalrat/Conseil national 08.05.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.09.14 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.14 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.09.14 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 24.09.14 (Differenzen – Divergences)

Stadler Markus (GL, UR), für die Kommission: Das Opfer einer Straftat wird heute gemäss Bundesrecht während des laufenden Strafverfahrens über die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person informiert. Das Gesetz nennt dazu Ausnahmen. Es gibt aber auf Bundesebene keine gesetzliche Regelung zum Informationsrecht nach abgeschlossenem Strafverfahren. Diese Lücke will die parlamentarische Initiative schliessen. Einzelne Kantone kennen ein solches Informationsrecht bereits.

Die Initiantin wollte damals das Opferhilfegesetz in diesem Sinn ergänzen. Das OHG ist aber mittlerweile geändert worden und enthält keine Bestimmungen zum Prozessrecht mehr, weshalb nun Änderungen im Strafgesetzbuch, im Jugendstrafrecht, in der Strafprozessordnung und im Militärstrafprozess vorgesehen sind.

Der Nationalrat hat der Vorlage mit 166 zu 8 Stimmen bei 9 Enthaltungen zugestimmt. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Opfern von Straftaten ein Recht auf Information über Entscheide und Tatsachen beim Straf- und Massnahmenvollzug von erwachsenen und jugendlichen Straftätern gegeben wird. Die Opfer sollen zum Beispiel über Hafturlaub, Halbgefängenschaft und Entlassung informiert werden. Angesprochen sind relativ schwere Taten, nämlich solche, die zu Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen führen.

Der Bundesrat begrüsst das Anliegen der parlamentarischen Initiative. Er hat zu den Vorarbeiten des Parlamentes mit seiner Stellungnahme vom 15. Januar 2014 nur wenige

Bemerkungen beziehungsweise Anträge eingebracht und diese später in der Sitzung unserer Kommission relativiert. Gemäss Vorlage soll das Opfer also ein Informationsrecht erhalten. Es muss dieses Recht mit einem schriftlichen Gesuch geltend machen. Die Vollzugsbehörde soll erst nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch entscheiden. Über die Kriterien, die beim Abwägen zwischen diesem Informationsrecht des Opfers und dem Schutzinteresse des Verurteilten entscheidend sein sollen, hat sich die Kommission eingehend unterhalten.

Der Gesetzentwurf bringt einen gewissen Einbruch in das System, wonach ein Mensch nach Verbüssung seiner Strafe seine ordentlichen Rechte wiedererlangt. Aber die Vorlage entspringt gewissen Erfahrungen. Diese stehen auch – aber nicht nur – im Zusammenhang mit einer multikulturellen werdenden Schweiz. Es halten bei uns im Ansatz Verhaltensweisen Einzug, z. B. die private Rachepraxis, die widerrechtlich über die staatliche Sanktion für einen Täter hinausgehen. Solche Erfahrungen schaffen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Vorlage betrifft voraussichtlich nicht sehr viele Personen. Es liegen dazu allerdings keine genauen Zahlen vor.

Mit der Vorlage soll auch eine Lücke im Militärstrafprozess geschlossen und ein Informationsrecht des Opfers auch während des laufenden Militärstrafverfahrens eingeführt werden, analog zu Artikel 214 Absatz 4 der Strafprozessordnung. Ich beziehe mich damit auf den neubeantragten Absatz 2 von Artikel 56 im Militärstrafprozess.

Ihre Kommission für Rechtsfragen stimmte der Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 7 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Zum Inhalt meines abweichenden Einzelantrages werde ich mich nachher äussern.

Hess Hans (RL, OW): Ich hatte bereits als Ersatzmitglied in der Kommission die Frage gestellt, für wie viele Fälle wir hier legiferieren. Man hat mir dann gesagt, das sei sehr schwierig zu sagen. Mich würde jetzt interessieren, Frau Bundesrätin: Wie viele Fälle haben wir bereits erlebt, dass diese parlamentarische Initiative nötig wurde? Es würde mich wirklich interessieren. Sie erinnern sich, ich habe am letzten Montag im Zusammenhang mit den Strassentransportunternehmen und dem Verkehrsstrafrecht gefragt, weshalb bei den Seilbahnen verschärfte Strafbestimmungen nötig seien. Man sagte mir dann, Handlungsbedarf bestehe eigentlich keiner, aber man wünsche eine Angleichung an das Eisenbahngesetz.

Ich bin der Meinung, wir brauchen nicht zu legiferieren. Wenn keine Notwendigkeit besteht, zu legiferieren, müsste man eigentlich sagen: Wir regeln hier Einzelfälle, und es ist nicht nötig, dass das Parlament sich mit diesen Fragen befasst. Darum bin ich der Frau Bundesrätin dankbar, wenn sie mir heute die Notwendigkeit unterstreichen kann.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Gesetzentwurf, den Sie heute beraten, geht auf eine parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer zurück. Sie, meine Damen und Herren, und der Nationalrat haben bestätigt, dass hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, indem Sie dieser parlamentarischen Initiative Folge gegeben haben. Von daher ist der Handlungsbedarf vonseiten des Parlamentes bestätigt worden.

Es ist aber so – wenn ich das einleitend sagen darf, Herr Ständerat Hess –, dass wir keine Zahlen haben. Es gibt die Zahl aus dem Kanton Graubünden; man sagt, es habe dort im Jahr 2010 drei Fälle gegeben. Ich denke, die Überlegung ist richtig, dass man sagt, wie viele Fälle ein Gesetzentwurf in der Tat betrifft. Es ist aber auch legitim zu sagen: Soll man hier nicht eine Lücke schliessen, die im Gesetz tatsächlich vorhanden ist? Soll man nicht etwas legiferieren, das unter Umständen einfach als Grundprinzip wichtig ist? Soll man dies nicht auch dann tun, wenn man jetzt nicht sagen kann, es habe soundso viele Hundert Fälle gegeben und jetzt sei der Handlungsbedarf gegeben? Ich denke, das ist eine Vor-

lage, bei der Sie durchaus auch sagen können: Das ist ein Grundprinzip, das wir hier regeln wollen. Von daher ist die Legitimation durch eine grosse Anzahl von bereits vorhandenen Fällen nicht gegeben. Wie gesagt, den Entscheid haben Sie eigentlich schon früher gefällt.

Worum geht es? Es geht darum, dass Opfer von Straftaten, ihre Angehörigen und Drittpersonen mit einem schutzwürdigen Interesse über den Straf- und Massnahmenvollzug einer verurteilten Person informiert werden. Das kann, denke ich, durchaus ein absolut nachvollziehbares und legitimes Interesse sein. Damit ist gewährleistet, dass diese Personen auch nach einem abgeschlossenen Strafverfahren ihr Interesse überhaupt geltend machen können; darum geht es hier. Deshalb sollen sie beispielsweise wissen, wo sich eine bestimmte verurteilte Person im Strafvollzug befindet oder wann sie entlassen wird. Darum geht es bei dieser Vorlage.

Es ist ja nicht so, dass solche Informationsrechte neu sind. Es ist bereits heute in Artikel 214 Absatz 4 der Strafprozessordnung ein Informationsrecht verankert. Nach dieser Bestimmung wird das Opfer während des laufenden Strafverfahrens – das ist eben wichtig! – in aller Regel über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft der beschuldigten Person informiert. Es fehlt aber – das ist die Lücke – eine gesetzliche Regelung zum Informationsrecht über den Straf- und Massnahmenvollzug für das Stadium nach dem Abschluss des Strafverfahrens. Um diese Lücke geht es hier; es handelt sich darum, diese Lücke zu schliessen. Das im Gesetzentwurf geregelte Informationsrecht betrifft aber ausschliesslich Fälle, in denen eine beschuldigte Person zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt worden ist und diese Strafe oder Massnahme dann auch vollzogen wird. Das heisst, das Informationsrecht greift nur dann, wenn die Straftaten von einer gewissen Schwere sind. Das ist auch eine sinnvolle Einschränkung, die hier gemacht wird.

Im Rahmen der Detailberatung – der Kommissionssprecher hat es gesagt – müssen zwei Punkte des Gesetzentwurfes noch näher betrachtet werden, nämlich der Kreis der informationsberechtigten Personen unter Artikel 92a Absatz 1 StGB und ebenfalls die Interessenabwägung gemäss Artikel 92a Absatz 3 StGB. Ich werde mich gerne noch dazu äussern, respektive der Kommissionssprecher wird das sicher noch tun.

Der Gesetzentwurf greift sicher ein berechtigtes Anliegen auf. Der Nationalrat – das wurde bereits erwähnt – ist auf die Vorlage eingetreten und hat sie angenommen.

Ich empfehle Ihnen, Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen und auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers (Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendstrafgesetzes, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses)

Loi fédérale sur le droit de la victime à être informée (Modification du Code pénal, du droit pénal des mineurs, du Code de procédure pénale et de la procédure pénale militaire)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 92a*Antrag der Kommission**Abs. 1, 2, 4, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

*Antrag Stadler Markus**Abs. 1*

... verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde namentlich über Folgendes informiert werden:

...

Ch. 1 art. 92a*Proposition de la commission**Al. 1, 2, 4, 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

*Proposition Stadler Markus**Al. 1*

... peuvent demander par écrit à l'autorité d'exécution qu'elle les informe notamment:

...

Stadler Markus (GL, UR): Bei Artikel 92a Absatz 1 spreche ich einen materiellen und einen formellen Teil an. Zuerst zum materiellen Teil: Sie sehen auf der Fahne, dass es zu Artikel 92a drei Differenzen zwischen Nationalrat und Bundesrat gibt. Da ein innerer Zusammenhang besteht, werde ich zu allen drei Differenzen zusammen sprechen: Bei Artikel 92a Absatz 1 will der Nationalrat auch berechnigte Dritte, beispielsweise Zeugen, mit einem Informationsrecht ausstatten. Der Bundesrat will das gemäss Fahne nicht. Er sieht einen engeren Kreis von Dritten, nämlich die Angehörigen, vor. Im Zusammenhang damit streicht der Nationalrat bei Artikel 92a Absatz 5 den Antrag des Bundesrates, wonach den Angehörigen des Opfers bezüglich ihrer Zivilansprüche und öffentlich-rechtlichen Ansprüche die gleichen Rechte wie dem Opfer zustehen.

Unsere Kommission folgt dem Nationalrat, nachdem der Bundesrat in der Beratung in der Kommission für Rechtsfragen seine Zustimmung zur Version des Nationalrates bei den Absätzen 1 und 5 ausgesprochen hat. Er hat diese Zustimmung gegeben für den Fall, dass wir in Absatz 3 die im Eintreten bereits angesprochene Interessenabwägung aufnehmen. Diese Forderung nach einer Interessenabwägung überzeugte die Kommission; dies auch im Hinblick auf Artikel 36 der Bundesverfassung, der von den Einschränkungen der Grundrechte spricht und unter anderem verlangt, dass diese verhältnismässig sein müssen. Das Informationsrecht für Opfer soll davon abhängig gemacht werden, dass auch die Interessen des Täters, der wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden soll, genügend berücksichtigt werden. Es könnte sonst dazu kommen, dass die Informationen von Dritten missbraucht werden, um sein Familienleben, die berufliche Wiedereingliederung usw. zu stören.

Bei Artikel 92a Absatz 3 reduziert der Nationalrat die Verweigerung einer Information auf den Fall, dass der Verurteilte sonst einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde. Dies würde, wie gesagt, dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht entsprechen. Die vom Nationalrat formulierte Voraussetzung, dass ein Verurteilter durch die Information einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde, kann man sich in der Praxis kaum vorstellen, sie ist de facto gar keine Einschränkung.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommission zu folgen.

Nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten stelle ich einen Einzelantrag. Er ist in der Absicht rein formeller Natur; damit soll im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, was eigentlich gemeint ist. Es geht im Wesentlichen um die Vollzugsöffnungen nach Artikel 75a Absatz 2 StGB, die nicht im Detail im Gesetzeswortlaut aufgeführt sind.

Die Revision des Sanktionenrechts, welche derzeit im Parlament beraten wird, sieht das Electronic Monitoring vor. Werden weitere Arten von Vollzugsöffnungen wie eben dieses Electronic Monitoring eingeführt, so umfasst das Informationsrecht auch diese, und zwar dann und nur dann, wenn es sich um wesentliche Entscheide handelt, die entweder eine Vollzugslockerung oder eine Vollzugsform, die vom Normalvollzug abweicht, beinhalten. Es geht also um Entscheide, die für das Opfer wirklich relevant sind. Die Liste in Artikel 92a StGB ist somit nicht abschliessend gemeint, wie man aus dem Wortlaut schliessen könnte. Bereits die nationalrätliche Kommission hat sie nicht abschliessend verstanden, und auch in unserer Kommission für Rechtsfragen wurde es so dargelegt. Die Einfügung des Wortes «namentlich» soll dies zum Ausdruck bringen. Das entspricht einer gängigen Formulierung.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich danke dem Kommissionssprecher für seine Ausführungen zu Artikel 92a Absatz 1 in Kombination mit Absatz 3. Ich denke, dass es in dieser Kombination tatsächlich richtig ist, sich jetzt bei Absatz 1 dem Nationalrat anzuschliessen. In diesem Sinne können wir Ihre Kommission auch unterstützen. Wir sind aber im Sinne der Interessenabwägung, wie sie in Absatz 3 formuliert ist, froh, dass Sie hier dem Bundesrat folgen. Ich werde mich deshalb jetzt nicht mehr zu diesen beiden Absätzen äussern, sondern nur noch zum Einzelantrag Stadler Markus.

Herr Stadler möchte in Absatz 1 von Artikel 92a den Begriff «namentlich» einfügen. Dieser Vorschlag möchte klarstellen, dass die Aufzählung der Vollzugsformen, welche vom Normalvollzug abweichen, und der Vollzugslockerungen, über welche die Behörden die informationsberechtigten Personen informieren sollen, nicht abschliessend ist. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen. Unserer Meinung nach ist diese Präzisierung eigentlich nicht nötig. Sie hätte auch noch eine unerwünschte Nebenfolge.

Ich möchte das gerne etwas ausführen und komme zuerst zur negativen Konsequenz. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates und der Nationalrat haben bewusst eine inhaltliche Beschränkung der Vollzugsentscheide beschlossen, über die z. B. das Opfer oder seine Angehörigen eine Information verlangen können. Der Grund dafür ist zum einen, dass die Behörden während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion zahlreiche Entscheide treffen, von denen nicht jeder für die informationsberechnigte Person gleichermassen von Interesse ist. Zum anderen muss auch das Recht der verurteilten Person auf informationelle Selbstbestimmung bzw. die Verhältnismässigkeit beachtet werden. Der Beschluss des Nationalrates sieht daher vor, dass die Behörden nur über wesentliche Entscheide informieren sollen, die dem Schutzbedürfnis der informationsberechtigten Person entsprechen. Dazu gehören z. B. Entscheide, die dazu führen könnten, dass das Opfer oder seine Angehörigen mit der verurteilten Person in Kontakt kommen könnten. Das sind Entscheide, die für die informationsberechnigte Person wichtig und von Interesse sind.

Die Konsequenz einer Ergänzung von Absatz 1 durch den Begriff «namentlich» wäre somit, dass die inhaltliche Beschränkung auf wesentliche Entscheide dahinfallen würde. Eine informationsberechnigte Person könnte von den Behörden z. B. verlangen, über sämtliche, das heisst mit Blick auf das Schutzbedürfnis auch unwesentliche Entscheide informiert zu werden. Darunter würde z. B. auch der Entscheid fallen, die verurteilte Person von einer geschlossenen Strafanstalt in eine andere, ebenfalls geschlossene Strafanstalt zu verlegen, oder der Entscheid, sie aufgrund einer Disziplinarstrafe vorübergehend in Einzelhaft zu versetzen; das sind auch Entscheide, die darunterfallen würden. Die Aufhebung der im Beschluss des Nationalrates vorgesehenen Beschränkung auf wesentliche Entscheide hätte dann unter Umständen ein ausuferndes Informationsrecht zur Folge, und das wäre, so denke ich, dann auch kaum im Sinne dieser parlamentarischen Initiative.

Aus meiner Sicht decken die in den Buchstaben a und b von Absatz 1 aufgeführten Entscheide das Schutzbedürfnis der informationsberechtigten Person ab. In Bezug auf die Vollzugsformen und auf die Vollzugslockerungen sind die Formulierungen eben bewusst offen gehalten; also dort, wo man diese beiden Begriffe verwendet, sind sie offen gehalten. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel zur Veranschaulichung geben. Unter dem Begriff «Vollzugsöffnungen» sind gemäss Artikel 75a Absatz 2 StGB Lockerungen im Freiheitsentzug zu verstehen, «namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat». Das heisst, dieser Begriff ist so offen formuliert, dass darunter auch Formen von Lockerungen des Freiheitsentzugs fallen, die im geltenden Recht noch nicht vorgesehen sind, wie z. B. der Einsatz von Electronic Monitoring. Also hier ist es eben bewusst offen ausgedrückt.

Dasselbe gilt auch für die Formulierung «Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht», wie sie hier unter Buchstabe a festgehalten ist. Darunter wird in Zukunft beispielsweise auch die gemeinnützige Arbeit fallen, wenn dann die entsprechende Gesetzesrevision in Kraft ist.

Wir sind also der Meinung, dass wir hier bei den spezifischen Begriffen bewusst offen formulieren sollten, dass wir aber mit dem Begriff «namentlich» nicht generell eine Öffnung vorsehen wollen, weil wir eben befürchten, dass sonst die Informationsrechte ausufern würden und unter Umständen auch nicht mehr nur die schutzwürdigen Interessen der informationsberechtigten Person tangieren würden. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, den Einzelantrag Stadler Markus abzulehnen. Ich bin eigentlich der Meinung, dass wir im Ziel keine Differenz haben, aber dieses Wort «namentlich» könnte eben Auswirkungen haben, die unerwünscht sind.

Ich bitte Sie, den Antrag Stadler Markus abzulehnen.

Stadler Markus (GL, UR): Unsere Absichten sind identisch. Es geht um wesentliche Entscheide, die für das Opfer wirklich relevant sind – und nicht um andere Entscheide. Aufgrund der Meinung, die Sie geäussert haben, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Der Antrag Stadler Markus ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Übergangsbestimmung; Ziff. 2–4; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Disposition transitoire; ch. 2–4; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.430/355)

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(2 Enthaltungen)

10.467

Parlamentarische Initiative

Aubert Josiane.

Schuldenprävention.

Keine Werbung

für Kleinkredite

Initiative parlementaire

Aubert Josiane.

Prévention de l'endettement

par l'interdiction de la publicité

en faveur des petits crédits

Zweitrat – Deuxième Conseil

Nationalrat/Conseil national 27.09.11 (Vorprüfung – Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 19.12.11 (Vorprüfung – Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 13.12.13 (Frist – Délai)

Bericht WAK-NR 28.01.14 (BBI 2014 3259)

Rapport CER-CN 28.01.14 (FF 2014 3141)

Stellungnahme des Bundesrates 02.04.14 (BBI 2014 3279)

Avis du Conseil fédéral 02.04.14 (FF 2014 3163)

Nationalrat/Conseil national 08.05.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Hefti, Baumann, Föhn, Germann, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Hefti, Baumann, Föhn, Germann, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Ne pas entrer en matière

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Es ist tatsächlich so, dass dieses und die drei folgenden Geschäfte mindestens verwandt sind. Aber damit es nicht allzu kompliziert wird, versuche ich, sie einigermaßen auseinanderzuhalten. Bei den drei Geschäften 11.459, 11.317 und 11.318, die wir im Anschluss behandeln, wird es dann wahrscheinlich zügiger gehen, zum vorliegenden Geschäft 10.467 hole ich ein bisschen aus.

Der Gesetzentwurf, der jetzt auf dem Tisch liegt, geht auf eine parlamentarische Initiative Aubert Josiane zurück, die am 18. Juni 2010 mit insgesamt 62 Mitunterzeichnern aus der ganzen Breite des politischen Spektrums eingereicht wurde. Im Gegensatz zum nun vorliegenden Gesetzentwurf forderte die parlamentarische Initiative seinerzeit ein generelles Werbeverbot für Kleinkredite und nicht bloss ein Verbot für aggressive Werbung, wie es uns jetzt beschäftigen wird. In der Begründung wurde geltend gemacht, dass Kleinkredite bei der Verschuldung eine wichtige Rolle spielten und dass die Verschuldung in einen Teufelskreis aus Verarmung und sozialer Ausgrenzung führen könne, der sich nur mit grossen Schwierigkeiten durchbrechen lasse. Oft beginne dieser Teufelskreis der Verschuldung bereits in jungen Jahren.

Die vorberatende WAK-NR empfahl dem Nationalrat mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Kommissionsmehrheit argumentierte dabei in erster Linie damit, dass ein Werbeverbot einen unverhältnismässig grossen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen würde. Aber entgegen diesem Antrag gab der Nationalrat der Initiative im September 2011 mit 93 zu 73 Stimmen Folge.